

100.000,00 € Regelung



Angehörigen-Entlastungsgesetz

- **Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)**
- vom 10. Dezember 2019

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 2 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 3 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 4 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 5 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 6 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
 - Artikel 7 Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
 - Artikel 8 Inkrafttreten
- 

Warum und ab wann?

- Das Angehörigenentlastungsgesetz wurde am 7.11.2019 vom Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat am 29.11.2019 zugestimmt.
- Das Gesetz ist zum 1.1.2020 in Kraft getreten.
- Das Angehörigenentlastungsgesetz ändert nur wenig am Gesetzestext des SGB XII und ist dennoch ein besonderer Meilenstein in der Entwicklung des Sozialhilferechts.
- Eltern und Kinder von Personen, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten, werden künftig nur noch dann zum Unterhalt herangezogen, wenn ihr Einkommen 100.000 € pro Jahr übersteigt.

Dennoch verpflichtet?

- Die Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger wird oft mit der sozialhilferechtlichen Einstandspflicht verwechselt.
- An dieser ändert sich jedoch nichts. Einstandspflichtig sind Eltern für ihre minderjährigen Kinder (einseitig) und nicht getrennt lebende Ehepartner, Partner in eheähnlichen Gemeinschaften sowie gleichgeschlechtliche Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft oder einer ähnlichen Gemeinschaft füreinander (wechselseitig).

§ 94 Sozialgesetzbuch XII

- Synopse § 94 Abs. 2 SGB XII

(Text alte Fassung)

(2) ¹ Der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die ~~behindert im Sinne von § 53~~ oder pflegebedürftig im Sinne von § 61a ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem ~~Sechsten und Siebten Kapitel~~ geht nur in Höhe von bis zu 26 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel nur in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich über. ² Es wird vermutet, dass der Anspruch in Höhe der genannten Beträge übergeht und mehrere Unterhaltspflichtige zu gleichen Teilen haften; die Vermutung kann widerlegt werden. ³ Die in Satz 1 genannten Beträge verändern sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vohundertersatz, um den sich das Kindergeld verändert.

(Text neue Fassung)

(2) ¹ Der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maße zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches) oder pflegebedürftig im Sinne von § 61a ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Siebten Kapitel geht nur in Höhe von bis zu 26 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel nur in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich über. ² Es wird vermutet, dass der Anspruch in Höhe der genannten Beträge übergeht und mehrere Unterhaltspflichtige zu gleichen Teilen haften; die Vermutung kann widerlegt werden. ³ Die in Satz 1 genannten Beträge verändern sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vohundertersatz, um den sich das Kindergeld verändert.

§ 94 Abs. 1a Sozialgesetzbuch XII (neu)

(1a) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren **Kindern und Eltern** sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100 000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). Der Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen, sofern Unterhaltsansprüche nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind. Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, so ist § 117 anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel an minderjährige Kinder.

Auswirkungen im Bereich EGH (VI. Kapitel SGB XII)

Eltern werden entlastet, deren volljährige Kinder Eingliederungshilfe beziehen. Sie müssen künftig keinen Beitrag mehr zu den Leistungen für ihre Kinder aufbringen.

Bedeutung im LK Aurich:

366 Fälle

(pauschalierte Unterhaltsbeträge (34,44 € Fachleistungen, 25,19 € HLU)

> 235.754,87 €



Auswirkungen im Bereich HLU (III. Kap.) und HzP (VII. Kap.)

Eltern und Kinder unterhaltsberechtigter Leistungsbezieher werden erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro (je unterhaltsverpflichteter Person) für die Kosten herangezogen.

Bedeutung im LK Aurich:

HLU

19 Unterhaltsfälle

16 Fälle nach Leistungsfähigkeit

3 Fälle (pauschaliert)

> 24.484,44 €

HzP

66 Unterhaltsfälle

45 Fälle nach Leistungsfähigkeit

21 Fälle (pauschaliert)

> 109.619,80 €



Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) vom 24. Oktober 2019

§ 22 Erstattung von Aufwendungen und gegenseitige Beteiligung

(1) Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe erstattet den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die durch Heranziehungen nach § 4 Abs. 2 oder 3 entstehenden Aufwendungen.

(2) ¹ Die örtlichen Träger und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe beteiligen sich gegenseitig an ihren Aufwendungen. ² Die Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 20 Prozent und im Jahr 2022 und den darauffolgenden Jahren jeweils 10 Prozent. ³ Die Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 69,7 Prozent. ⁴ Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauffolgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger durch Verordnung fest. ⁵ Näheres zu den Empfehlungen nach Satz 4, insbesondere zu deren Erstellung und Inhalt, regelt das Fachministerium durch Verordnung.

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) vom 24. Oktober 2019

§ 28 Übergangsbestimmungen

(1) ¹ Das Land zahlt im Hinblick auf die mit der Neuregelung der sachlichen Zuständigkeiten nach § 3 verbundenen voraussichtlichen Mehraufwendungen örtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe in den Jahren 2020 und 2021 jeweils

1. an den Landkreis Ammerland 288 685 Euro,
2. an den Landkreis Aurich 1 088 605 Euro,

.....



Auswirkung der gesetzlichen Änderungen auf den Haushalt

Eingliederungshilfe

Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen

- Wegfall der Unterhaltsleistungen
- Keine Rentenanrechnung im Januar 2020
- Veränderte Haushaltssystematik (Veränderungen des Quotalen Systems) einschließlich veränderter Zuständigkeiten
- Steigerung der Vergütungssätze